

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt
Wuppertal vom 18.12.2002

vom

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1746) und der §§ 51, 53, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463), des § 45 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2005 (GV NRW S. 332) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist.

- 2.1 Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt und entsprechend im Inhaltsverzeichnis ergänzt:

**„§ 14
Dichtheitsprüfungen**

(1) Für Dichtheitsprüfungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 4, 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Unternehmer und Sachkundige mit dem Nachweis der RAL Gütezeichen D und G der Gütegemeinschaft - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und Kanälen e.V. - durchgeführt werden.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und das Inhaltsverzeichnis ändern sich entsprechend.

- 2.2 In § 20 neu (Ordnungswidrigkeiten) wird nach Ziffer 28 folgende neue Ziffer 29 eingefügt:

„29.) § 14 Abs. 2 die Dichtheitsprüfung nicht von einem zugelassenen Unternehmer oder Sachkundigen durchführen lässt.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern ändert sich entsprechend.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentliche Abwasseranlage bereits betriebsfähig verlegt ist.“

4. In § 17 neu (Haftung) wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verpflichtungen der Eigentümer und Eigentümerinnen in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen.“

Die alten Abs. 4 und 5 werden zu neuen Abs. 5 wird 6.

5. In § 6 Abs. 9 werden im 1. Satz „ 2 und 3“ gestrichen und durch „2, 3 und 4“ ersetzt.

6. Die Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4) wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs.4)

Einzuhaltende Grenzwerte

<u>Parameter/Stoff oder Stoffgruppe</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur	bis 40° C
2. pH-Wert	6,5 – 10
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
4. Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l

Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (N _{ges.})	200 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
10. Cyanid, gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt	50 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar, Richtwert nicht größer als die Löslichkeit, max. 10 g/l als TOC	
17. Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
18. Phenolindex, wasserdampfflüchtig (halogenfrei)	100 mg/l
19. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. Absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Std.)	1 ml/l
21. Chem. Sauerstoffbedarf/bio. Sauerstoffbedarf (CSB/BSB ₅)	kleiner 4

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBl. I 1108,2625) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.